

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

vom 18.12.2025

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG), folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den hierfür von der Gemeinde Odelzhausen zum Anschlag bestimmten Werbetafeln angebracht werden. Die gemeindlichen Werbetafeln sind in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich (grüne Quadrate). § 2 bleibt unberührt.

§ 2

Beschränkungen bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Vor Wahlen werden von der Gemeinde spezielle Wahlplakattafeln aufgestellt, die ausschließlich für die Wahlplakatierung bestimmt sind. Die Standorte der Wahlplakattafeln sind in der **Anlage** zu dieser Verordnung ersichtlich (rote Kreise). Jede politische Partei, jede Wählergruppe, jede/r Bürgermeisterkandidat/in bzw. Landratskandidat/in darf dabei nur ein Plakat (max. 59,4 x 84,1 cm (DIN A1)) je Wahlplakattafel und Wahldatum anbringen. Plakate zum Zwecke der Wahlwerbungen dürfen nur an diesen Wahlplakattafeln angebracht werden. Das Aufstellen von sonstigen Wahlplakatständern und das Anbringen von Wahlplakaten und Wahlwerbungen an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bäumen oder den gemeindlichen Werbetafeln (§1) ist untersagt. Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor der Wahl begonnen werden.

(2) Bei Abstimmungen (Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide) darf jede politische Partei, Wählergruppe, Aktionsbündnis, o. Ä. Plakatständer bzw. Plakate nur in den in der **Anlage** markierten Bereichen (rote Kreise) anbringen (maximal ein Plakatständer bzw. Plakat je Bereich und Abstimmungsdatum). Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor der Abstimmung begonnen werden. Die Plakatständer bzw. Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung wieder abgebaut bzw. entfernt sein. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,8 m ab Erdboden nicht überschreiten. Das Anbringen von Plakatständern und Plakaten an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bäumen oder den gemeindlichen Werbetafeln (§1) ist untersagt. Die Plakatierung ist stets bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Frühestens 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen kann jede politische Partei, jede Wählergruppe, jedes Aktionsbündnis, jede/r Kandidat/in (Bürgermeister, Landrat) bei der Gemeinde die Genehmigung für das Anbringen bzw. Aufstellen von bis zu zwei Großraumplakaten (max. 3,60 m x 2,90 m) im Gemeindegebiet beantragen. Nach der Genehmigung dürfen diese frühestens 6 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung aufgestellt werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(4) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder eine Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Eine Gestattung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Anbringung, Aufstellung bzw. Darstellung schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten. Im Rahmen der Ausnahmegestattung ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass alle Parteien und Wählergruppen gleichbehandelt werden und durch die Regelung keine Benachteiligung einzelner Parteien oder Wählergruppen erfolgt.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

(1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 LStVG.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten. Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder anbringen hat lassen.
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen, oder sonstigen Sachen.

Verantwortlich nach Nr. 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nr. 1 gerichtet werden kann.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 für die Plakatierung bei Wahlen
 - a. die maximal zulässige Anzahl an Plakaten je Wahlplakattafel überschreitet.
 - b. Wahlplakate mehr als 6 Wochen vor der Wahl anbringt.
3. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 für die Plakatierung bei Abstimmungen
 - a. die maximal zulässige Anzahl an Plakatständern bzw. Plakaten überschreitet,
 - b. Plakatständer bzw. Plakate mehr als 6 Wochen vor der Wahl anbringt,
4. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 für Wahlen und Abstimmungen Großraumplakate ohne vorherige Gestattung anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 22.12.2025 in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)“ vom 23.03.2023 außer Kraft.

Odelzhausen, den 18.12.2025

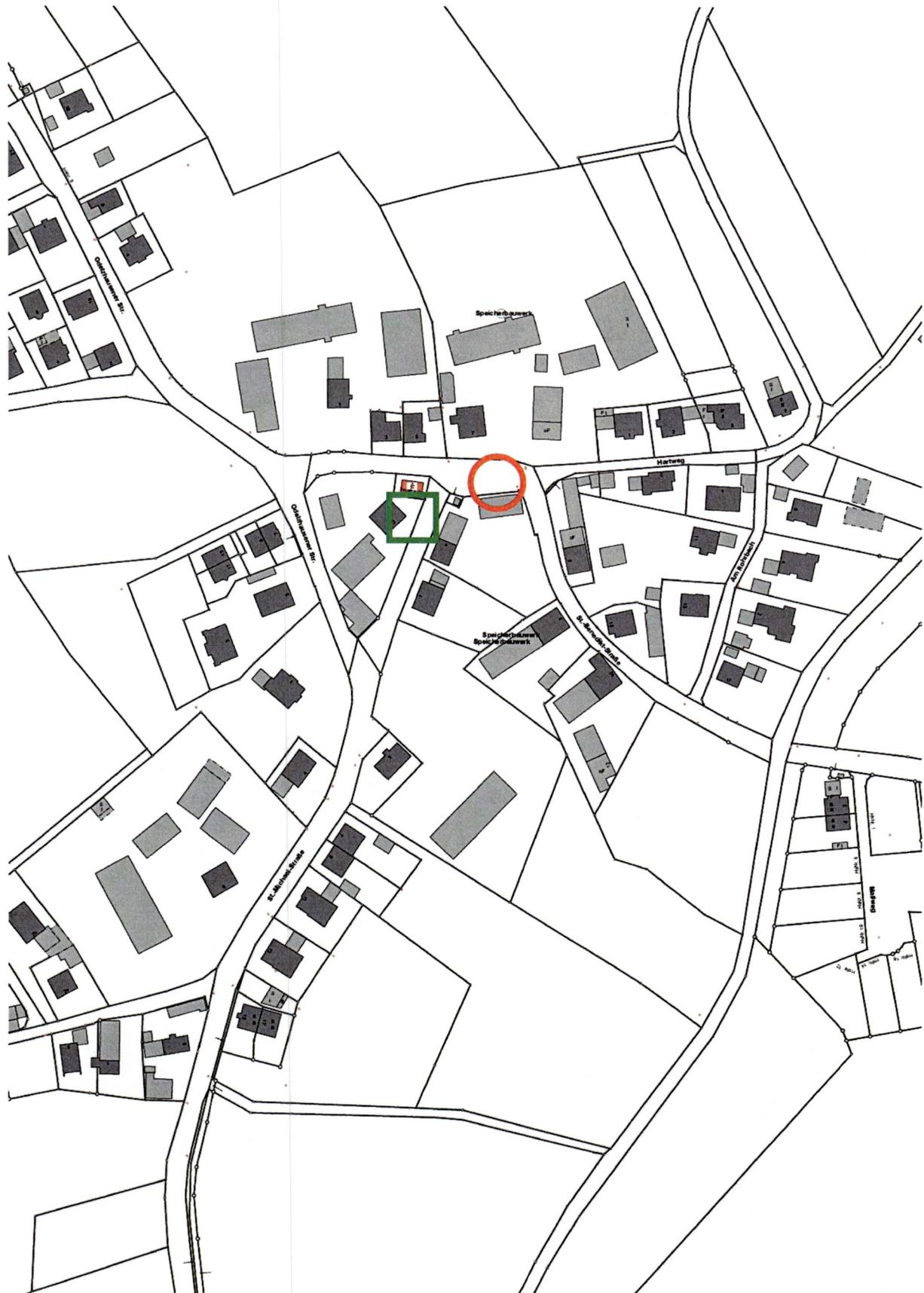


Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Ebertshausen

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Essenbach

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



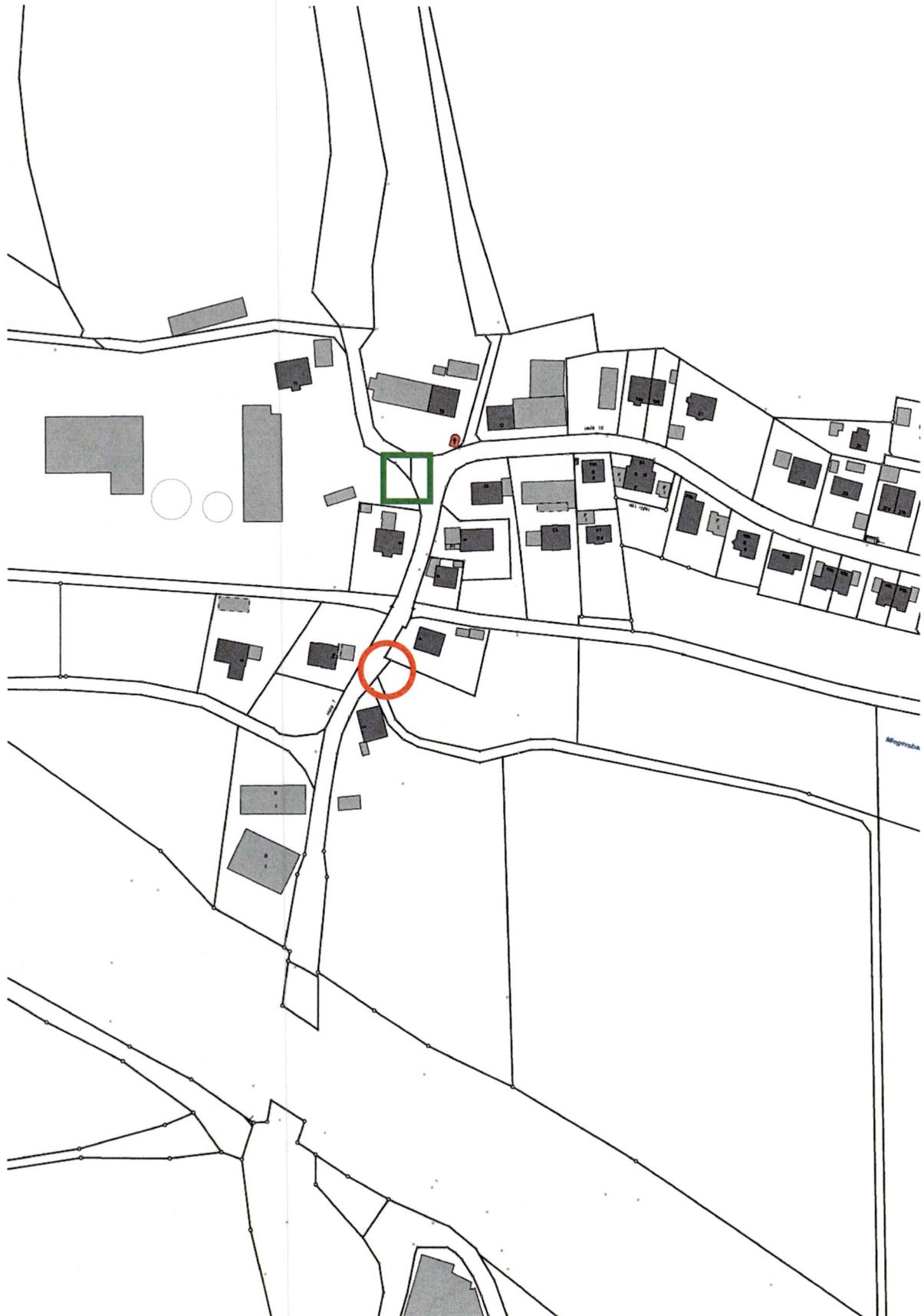
Gaggers

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Hadersried

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Höfa

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Lukka

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Miegersbach

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Odelzhausen West

(1 Werbetafel; 2 Wahlplakattafeln)



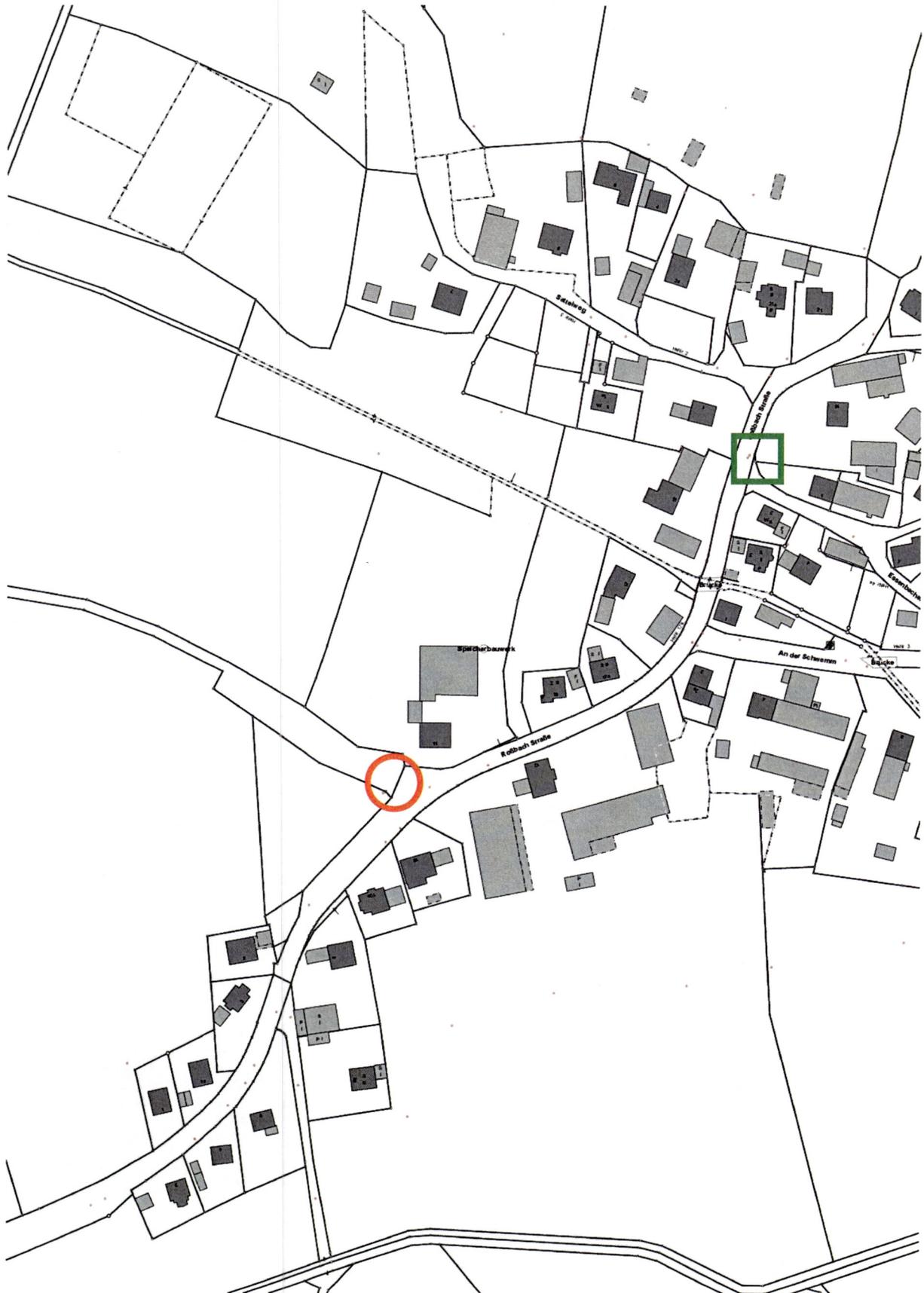
Odelzhausen Ost

(1 Werbetafel; 3 Wahlplakattafeln)



Roßbach

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Sittenbach

(2 Werbetafeln; 3 Wahlplakattafeln)



Sixtnitgern

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Taxa

(1 Werbetafel; 1 Wahlplakattafel)



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 15.12.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 18.12.2025 ausgefertigte „**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)**“ wurde am 19.12.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 22.12.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 22.12.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

